



Gemeinde Ischgl

Telefon: +43 (0) 5444 5222

Fax: +43 (0) 5444 5222 22

E-Mail: gemeinde@ischgl.gv.at

PROTOKOLL GR/09/2024

der Gemeinderatssitzung vom **16.12.2024** im Sitzungszimmer E3, Gemeindeamt Ischgl

Beginn: 20:15 Uhr

Ende: 22:50 Uhr

Anwesend:

Bgm Werner Kurz
Vbgm Daniel Winkler
GV*in Bettina Salner
GV Michael Winkler
GV Bernhard Zangerl
GR Christian Jäger
GR Sandro Kleinhans
GR Mag. Bruno Pfeifer
GR Benjamin Walser
GR Lukas Walser
GR DI (FH) Markus Walser
GR B.A. Christoph Wolf
GR M.A. Michael Wolf

Abwesend:

weilers anwesend: Finanzverwalter Hans Peter Wechner, Bauamtsleiter Ing. Stefan Juen

Protokollführung: Amtsleiter Christian Schmid

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2025 und des mittelfristigen Finanzplanes 2026 – 2029
- 4) Dienstbarkeitsvertrag Raß Sabrina und Gemeinde Ischgl
- 5) 1. Änderung des Bebauungsplanes „B120 Paznaun 7“ und 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B120/E1 Paznaun 7 – Raß“
- 6) Ansuchen Feuerwehzufahrt mit Feuerwehraufstellfläche Hotel „Trisanna“ auf Gemeindegrund Gp. 80/1
- 7) Beschlussfassung zu Vermessungsplan GZ: 7780/20 - Wegverbreiterung bei Bp. .653 in Mathon (ehemaliger Widum Mathon) mit Inkamerierung Trennfläche 1 ins öffentl. Gut Gemeinde (Gp. 2624)
- 8) Änderung der bestehenden Stellplatzverordnung der Gemeinde Ischgl vom 10.11.2015 bzw. Neuerlassung einer Stellplatzverordnung
- 9) Austausch der interaktiven SMART-Boards in der VS-Ischgl und im Kulturzentrum

- 10) Anschaffung von neuen PC's in der VS-Mathon
- 11) Ansuchen um Neuverpachtung/Pachtverlängerung der Eigenjagd Schatt- und Sonnseite
- 12) Umdeckung der Cyber-Versicherung auf einen neuen Versicherer
- 13) Anpassung der Öffnungszeiten Post Partner Büro
- 14) Personalangelegenheiten
- 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Werner Kurz begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Mitarbeiter der Gemeinde Ischgl. Er bedankt sich in seinem und im Namen seiner Schwestern für die Anteilnahme am Begräbnis ihrer Mutter Anna und für den Kranz und das Gebet. Weiters stellt er die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet gegenständliche Sitzung.

2) Bericht des Bürgermeisters

19.11.2024	Verschiedener Parteienverkehr
20.11.2024	Besprechung bzgl. Post Partnerstelle - Leitung Vertrieb & Partner Management
20.11.2024	GV Sitzung VIT
21.11.2024	Verschiedener Parteienverkehr
21.11.2024	Verhandlung Betriebsbewilligung Um - und Zubau TS Fimbabahn
21.11.2024	Besprechung mit Hervis
22.11.2024	Verschiedener Parteienverkehr
22.11.2024	Hauptversammlung SSAG
22.11.2024	Cäciliafeier
23.11.2024	Weihnachtsfeier Gemeinde Ischgl
23.11.2024	JHV FF Mathon - Vbgm. Daniel Winkler
25.11.2024	Besprechung mit VIT, SSAG und Gemeinde
25.11.2024	Generalversammlung GKW Paznaun
26.11.2024	Besprechung Polizei, G4S, SSAG und Gemeinde
26.11.2024	80. Geburtstag Olga Walser
26.11.2024	Verschiedener Parteienverkehr
26.11.2024	Bezirkskonferenz Tiroler Bauernbund
27.11.2024	Verschiedener Parteienverkehr
30.11.2024	Opening Konzert - Ellie Goulding
01.12.2024	Begrüßung Schilehrerausbildung durch Vbgm. Daniel Winkler und GR Sandro Kleinhaus
01.12.2024	Eröffnung Med Galtür - Arztpraxis Dr. Klaudia Stengg
02.12.2024	Strategiezirkel - Projektpräsentationen
02.12.2024	Verbandsversammlung ARA Oberpaznaun
02.12.2024	Verschiedener Parteienverkehr
03.12.2024	Verschiedener Parteienverkehr
05.12.2024	Nikolausfeier - GR Sandro Kleinhaus
05.12.2024	Patrozinium St. Nikolaus

05.12.2024	Ambrosiusfeier
08.12.2024	Seniorenachmittag - Vbgm. Daniel Winkler, GV Bettina Salner, GR Sandro Kleinhaus
08.12.2024	Generalversammlung Musikbezirk Landeck - GR Christian Jäger
09.12.2024	Begräbnis Anna Kurz
10.12.2024	Verschiedene Verbandssitzungen in Kappl
11.12.2024	Besprechung mit Sport Bründl
12.12.2024	Besprechung bzgl. Aufbahrungsstube mit Planer, ÖBA, Diözese und Pfarrer
12.12.2024	Verschiedener Parteienverkehr
12.11.2024	Empfang von Vertretern der Partnergemeinde Schengen - AL Christian Schmid
13.12.2024	Verschiedener Parteienverkehr
14.11.2024	Euphonium & Winds: Steven Mead feat. Musikkapelle Ischgl
16.12.2024	Verschiedener Parteienverkehr
16.12.2024	Verbandsversammlung Soziale Dienste Grins

3) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2025 und des mittelfristigen Finanzplanes 2026 – 2029

Der Bgm. ersucht den Finanzverwalter Hans Peter Wechner um Erläuterung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2025 und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2026 – 2029. Neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt wird auf die Entwicklung der operativen Gebarungen anhand von Diagrammen näher eingegangen. Die Hauptursachen für das im Finanzjahr 2025 sehr schlechte Nettoergebnis werden erläutert. Des Weiteren weist Finanzverwalter Hans Peter Wechner auf die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen hin. Die Aufwendungen steigen im Vergleich zu den Erträgen wesentlich mehr an. Zudem wird auf den hohen Investitionsbedarf in den Bereichen Wasser, Kanal (in weiterer Folge auch die Kläranlage) und den Schutz des Siedlungsraumes hingewiesen. Finanzverwalter Hans Peter Wechner weist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit von Einsparungen vor allem im operativen Bereich hin. Ein positives Ergebnis der operativen Gebarung ist Voraussetzung für die Bedienung von Schulden und Basis für die Umsetzung von Investitionen. Anschließend werden von Finanzverwalter Hans Peter Wechner die Finanzschulden erläutert. Der Schuldenstand am Ende des Finanzjahres 2025 wird mit EUR 8.341.500,00 beziffert.

Vor der Beschlussfassung werden weitere Anfragen zum Haushaltsvoranschlag vom Finanzverwalter zur Zufriedenstellung des Gemeinderates beantwortet.

Beschluss:

- a) Der Jahresvoranschlag für 2025 wird in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Ergebnishaushalt	Beträge in Euro
Summe Erträge	13.035.900,00
Summe Aufwendungen	15.519.100,00
Nettoergebnis	-2.483.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	3.900,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-2.487.100,00

Finanzierungshaushalt	Beträge in Euro
Summe Einzahlungen operative Gebarung	12.628.800,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	406.400,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Einzahlungen	13.035.200,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	11.560.200,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.288.700,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	516.300,00
Auszahlungen	15.365.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-2.330.000,00

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015 – Saldo 5) für das Jahr 2025 weist einen negativen Saldo aus. Dieser wird durch positive Girokontostände abgedeckt.

b) Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 und in Anlehnung an § 106 Abs. 1 TGO 2001 ab dem Betrag von EUR 75.000,00 Euro je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

c) Der mittelfristige Finanzplan (MFP) für 2026 bis 2029 wird in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei Finanzverwalter Wechner Hans Peter für seine hervorragende Arbeit.

4) Dienstbarkeitsvertrag Raß Sabrina und Gemeinde Ischgl

Hinsichtlich der Absicherung für eine grundsätzliche Möglichkeit der Schaffung einer Loipenbrücke im Bereich Trisanna zwischen Uferseite Pasnatsch und Uferseite Paznaun soll ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen Raß Sabrina und der Gemeinde Ischgl abgeschlossen werden. Im Vertrag ist neben Rechten und Pflichten der Vertragsparteien mitgeregelt, dass das Recht für die Gemeinde Ischgl auch an den Verein der Ischgl Tourismusanternehmen, den TVB Paznaun-Ischgl oder die SSAG weitergegeben werden kann, sollten diese eine Loipenbrücke errichten wollen. Neben dem Recht für ein Widerlager wird auch die daran anschließende Loipenführung im Bereich Gp. 2760/1 mit dem gegenständlichen Vertrag (Fassung 04.12.2024) geregelt. Die genaue Lage dieser möglichen Anlagenteile ist in der Planbeilage des Vertrages dargestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig, dass der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Die Unterzeichnung kann somit zum vorgelegten Vertragsentwurf, gemäß § 55 Abs. 4 TGO 2001, erfolgen.

5) 1. Änderung des Bebauungsplanes „B120 Paznaun 7“ und 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B120/E1 Paznaun 7 – Raß“

Auf der Gp. 2760/1 im Weiler Paznaun der Gemeinde Ischgl wurde im Jahre 2018 das Hotel „Modern Mountain“ neu errichtet. Im Hinblick auf die baurechtliche Genehmigung dieses Bauvorhabens wurde damals der Bebauungsplan „B120 Paznaun 7“ mit ergänzendem Bebauungsplan „B120/E1 Paznaun 7 – Raß“ neu erlassen. Nun wurden bei der Gemeinde Ischgl Planunterlagen vorgelegt, gemäß denen bauliche Änderungen im Bereich der Dachgaupen des Hotelgebäudes in baurechtlicher Hinsicht ermöglicht werden sollen, die über die Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes hinausgehen. Neben einer geringfügigen Gaupenerhöhung sollen insbesondere auch die seitlichen Ränder der langen Dachgaupen so festgelegt werden, dass eine rechtwinklige Eckausbildung in baurechtlicher Hinsicht zulässig ist. Nach umfangreichen Projektabklärungen mit der Gemeinde Ischgl soll nun der bestehende Bebauungsplan auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen abgeändert werden. Den Dichtebestimmungen der Gemeinde Ischgl steht die vorgesehene Bebauungsplanänderung nicht entgegen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Raumplaner proALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „B120 Paznaun 7“ und zur 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B120/E1 Paznaun 7 - Raß“ auf Gp. 2760/1, KG Ischgl vom 28.11.2024, Zahl ISC/18015/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1, TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

6) Ansuchen Feuerwehrezufahrt mit Feuerwehraufstellfläche Hotel „Trisanna“ auf Gemeindegrund Gp. 80/1

Beim Hotel „Trisanna“ ist für eine baurechtliche Genehmigung für einen eingereichten Zu- und Umbau ein Nachweis einer Feuerwehraufstellfläche bzw. deren Zufahrt auf Gemeindegrund Gp. 80/1 erforderlich. Frau Zangerl Angelika hat hierzu entsprechend eine Abklärung mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten vorgenommen und nachfolgend bei der Gemeinde Ischgl angesucht. Wie bereits in einigen derartigen Fällen kann mittels einer Gestattungsvereinbarung eine Feuerwehraufstellfläche und wie in diesem Fall erforderlich inkl. deren Zufahrt auf Gemeindegrund Gp. 80/1 eine Lösung gefunden werden, um die brandschutztechnischen Vorgaben im anhängigen Bauverfahren zu erfüllen. Vorab des Gemeinderates erfolgte seitens des Gemeindevorstandes eine Zustimmung für das Ansuchen von Frau Zangerl. Das Bauamt hat eine Gestattungsvereinbarung ausgearbeitet und diese wird den Gemeinderäten inhaltlich zur Kenntnis gebracht. Damit werden zB. Haftungsfragen und Größe der Feuerwehraufstellfläche, etc. geregelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig, dass der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 12.11.2024 bestätigt wird, dass die Gemeinde Ischgl eine entsprechende Gestattung für eine Feuerwehraufstellfläche inkl. deren Zufahrt auf Gemeindegrund

Gp. 80/1 für das Hotel „Trisanna“ gewährt. Frau Zangerl wird die Gestattung zur Unterfertigung übermittelt.

7) Beschlussfassung zu Vermessungsplan GZ: 7780/20 - Wegverbreiterung bei Bp. .653 in Mathon (ehemaliger Widum Mathon) mit Inkamerierung Trennfläche 1 ins öffentl. Gut Gemeinde (Gp. 2624)

In Verbindung mit dem Projekt „Neubau Widum mit Aufbahrungsräumlichkeiten in Mathon“ wurde mit der röm.-kath. Expositurpfünde Mathon vereinbart, dass die an dem Bauplatz Bp. .653 angrenzenden Gemeindewegflächen entsprechend verbreitert werden sollen. Das Vermessungsbüro OPH ZT GmbH, Stampfle 135 a, 6500 Stanz bei Landeck, hat hierzu den Vermessungsplan GZ 7780/20 ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig, dass die im Vermessungsplan GZ: 7780/20 der OPH ZT GmbH angeführte Trennfläche 1 mit 16 m² von der Bp. .653 in EZ 98 mit der Gp. 2624 in EZ 196 vereinigt wird. Gleichzeitig wird die Inkamerierung dieser Trennfläche 1 ins öffentliche Gut der Gemeinde beschlossen. Die Trennfläche 2 mit 24 m² von der Bp. .653 in EZ 98 wird mit der Gp. 2626/2 in EZ 131 vereinigt. Auch hier kann die Inkamerierung ins öffentliche Gut der Gemeinde erfolgen, da die Gp. 2626/2 auch eine Wegfläche ist und der Allgemeinnutzung dient.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister vom Gemeinderat Ischgl beauftragt, diese beiden Weganlagen gem. §§ 15LiegTeilG beim Vermessungsamt Imst zur grundbücherlichen Durchführung zu beantragen.

8) Änderung der bestehenden Stellplatzverordnung der Gemeinde Ischgl vom 10.11.2015 bzw. Neuerlassung einer Stellplatzverordnung

Die derzeitige bestehende Stellplatzverordnung der Gemeinde Ischgl vom 10.11.2015 bzw. 23.03.2015 soll hinsichtlich geplanter Anpassungen geändert bzw. neu erlassen werden. Anhand von mehreren Besprechungen im Gemeindevorstand mit Raumplaner wurde ein Entwurf ausgearbeitet, wozu bereits eine positive Vorabklärung mit dem ATR / Raumordnung stattgefunden hat. Der fertige Entwurf der neuen Stellplatzordnung lautet wie folgt:

Stellplatzverordnung der Gemeinde Ischgl - 2024

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat mit Beschluss vom 16.12.2024, aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. 73/2024 iVm. mit der Stellplatzhöchstverordnung, folgende Verordnung über die zu errichtende Anzahl an Abstellmöglichkeiten beschlossen (Stellplatzverordnung).

§ 1

Allgemeines

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze, Carport, Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung

von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit sich dadurch Änderungen hinsichtlich des Bedarfes an Abstellmöglichkeiten ergeben.

(2) Die Anzahl der mindestens nachzuweisenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen und darf die höchstzulässige Anzahl an Abstellmöglichkeiten einer Verordnung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022 bzw. gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 7 der Tiroler Bauordnung 2022 nicht überschreiten.

(3) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes bzw. der betreffenden baulichen Anlage.

(4) Die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse einer angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

(5) Für die nachzuweisenden Abstellmöglichkeiten muss sichergestellt sein, dass deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf die Nutzungsdauer des Gebäudes bzw. der sonstigen baulichen Anlage gewährleistet ist. Dies ist gegebenenfalls durch raumordnungsrechtliche und/oder privatrechtliche Maßnahmen, inklusive der Gemeinde als Vertragspartner, sicherzustellen. Weiters muss die Funktionalität der einzelnen Stellplätze gewährleistet sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen zu den jeweiligen Stellplätzen keine Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen zwischengeparkt werden müssen.

(6) Von den zu errichtenden und somit nachzuweisenden Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 müssen sich mindestens 20 % der Abstellplätze auf dem Bauplatz des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage, oder in deren unmittelbarer Nähe befinden, um eine Parkmöglichkeit bei der An- und Abreise von Gästen bzw. für Besucher zu gewährleisten. In der Baubewilligung kann eine geringere Anzahl als die gemäß erstem Satz ermittelte Anzahl an Abstellmöglichkeiten auf dem Bauplatz des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage oder in dessen unmittelbarer Nähe festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

(7) Die Abstellplätze müssen in all ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik, insbesondere unter Einhaltung allfälliger technischer Bauvorschriften sowie bautechnischer Richtlinien (gegebenenfalls mit Schleppkurvennachweis), geplant und ausgeführt werden.

(8) Fällt eine zu errichtende und somit nachzuweisende Abstellmöglichkeit nach Abs. 1 nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage aufzutragen, innerhalb einer

angemessenen Frist eine neue Abstellmöglichkeit nachzuweisen oder um eine Befreiung gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2022 anzusuchen. Wird diesem Antrag nicht entsprochen oder die Befreiung rechtskräftig versagt, so hat die Behörde die weitere Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.

§ 2

Hauptsiedlungsgebiete und übriges Siedlungsgebiet

(1) Hauptsiedlungsgebiete sind gemäß der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06. Oktober 2015 (LGBl. Nr.99/2015) jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bauweise aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

- Hauptsiedlungsgebiet im Falle der Gemeinde Ischgl ist somit Ischgl-Dorf mit all seinen Ortsteilen (Ortszentrum, Pasnatsch, Paznaun, Brand/Schmittaboden, Prenner, Neder, Kichali und Kardona) sowie die im Nahbereich davon liegenden Weiler Versahl, Bödala und Ulrichshof.
- Übriges Siedlungsgebiet sind alle anderen Weiler der Gemeinde Ischgl (Ebene, Platt, Waldhof, Vergröss, Unterschrofen, Mathon, Valzur bzw. Gewerbestraße Valzur und Piel).

§ 3

Anzahl der Abstellmöglichkeiten für Gebäude bzw. sonstige bauliche Anlagen

Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 6 der TBO 2022 werden, unter Bedachtnahme auf die jeweiligen örtlichen Erfordernisse, die Anzahl der zu errichtenden und somit nachzuweisenden Abstellmöglichkeiten (Stellplätze, Carport, Garagen) für folgende Arten von Gebäuden bzw. sonstigen baulichen Anlagen wie folgt festgelegt:

(1) Wohngebäude bzw. Wohneinheiten:	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1	2	2	3
Übriges Siedlungsgebiet	1	2	2	3

Als Wohnnutzfläche (WNF) gilt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06. Oktober 2015 (LGBl. Nr.99/2015) die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräum, soweit sie nach ihrer baulichen Ausstattung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche und die errechnete Anzahl an zu schaffenden Abstellmöglichkeiten nach mathematischen Regeln zu runden.

Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach § 3 Abs. 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06. Oktober 2015 (LGBl. Nr.99/2015) nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

- (2) Ferienwohnung/Apartment:
- Je Ferienwohnung unter 40 m² WNF (gemäß Definition Abs. 1): 1
 - Je Apartment mit 40 bis 80 m² WNF (gemäß Definition Abs. 1): 2
 - Je Apartment mit mehr als 80 m² WNF (gemäß Definition Abs. 1): 3
- (3) Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:
- Beherbergungsbetriebe ohne Restaurationsteil je 2 Gästebetten: 1
 - Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil
je 2 Gästebetten: 1
 - zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant: 0
 - Restaurants, Tanzlokale, Café, Ausflugsgaststätten
je 10 m² Nutzfläche der Gasträume: 0
 - Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser
je 2 Personalbetten: 1
- (4) Verkaufsstätten:
- Läden, Geschäfte
je 20 m² Nutzfläche der Verkaufsräume: 1
- mindestens jedoch 2
- (5) Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:
- je 20 m² Büro-, Schalter-, Beratungs-, Besprechungs- und
Sitzungsräume sowie Arztpraxen und Behandlungsräume: 1
- mindestens jedoch 3

(6) In Anlehnung an die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 lit. e des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Ischgl sind bei Betrieben mit anfallenden Lieferantentätigkeiten ausreichend große und gut funktionierende Ladezonen außerhalb der Verkehrsflächen vorzusehen, außer der Straßenhalter stimmt einer Ladetätigkeit im Bereich der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nachweislich zu. Die Ladezonen müssen in all ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik, insbesondere unter Einhaltung allfälliger technischer Bauvorschriften sowie bautechnischer Richtlinien (gegebenenfalls mit Schleppkurvennachweis), geplant und ausgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher beschlossene Stellplatzverordnungen der Gemeinde Ischgl außer Kraft.

Einwendungen gegen diesen Gemeinderatsbeschluss sind innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Ischgl einzubringen.

Ischgl, am 16.12.2024

Für den Gemeinderat Ischgl
Bürgermeister
Werner KURZ

9) Austausch der interaktiven SMART-Boards in der VS-Ischgl und im Kulturzentrum

Aufgrund des Alters (Probleme bei Updates und Hardware) der bestehenden SMART-Boards in der VS-Ischgl und im Kulturzentrum (Aufenthaltsraum der MK und Chor-/Pfarrsaal) ist es angedacht diese zu erneuern. Es wurden zwei Angebote eingeholt. Als Billigstbieter konnte die Firma Elektro Müller ermittelt werden. Nach einer entsprechenden Besichtigung durch die Vertreter der VS-Ischgl bei der Firma Elektro Müller in Landeck wurden diese als gut befunden. Die Gesamtinvestition lt. Angebot beträgt gesamt EUR 35.295,91 brutto (5 % SR-Rabatt bereits abgezogen). Seitens der Firma Elektro Müller wird noch ein Skonto von 3 % / 14 Tagen gewährt.

Der Gemeinderat diskutiert und stimmt über die Anzahl der für notwendig erachteten SMART-Boards ab. Ergebnis der Abstimmung:

Anschaffung von: **7 Stück – 9 Stimmen | 6 Stück – 1 Stimme | 5 Stück – 3 Stimmen**

Somit beschließt der Gemeinderat die Anschaffung von 7 SMART-Boards, 5 SMART-Boards sind für die VS-Ischgl, 1 SMART-Board für den Aufenthaltsraum der MK im Kulturzentrum und 1 SMART-Board für den Chor-/Pfarrsaal im alten Widum. Bei den SMART-Boards handelt es sich um Interaktiver Multi-Touch-Flachbildschirme (4K - 86“), inklusive höhenverstellbarem, motorisiertem Rollwagen. Die Lieferung soll in den Semesterferien 2025 erfolgen.

10) Anschaffung von neuen PC's in der VS-Mathon

Aufgrund ihres Alters und den laufenden Problemen werden neue PC's in der VS-Mathon benötigt. Hierfür wurde seitens der IT-Betreuer der VS-Mathon Juen Georg ein Angebot von der Firma Gerhard Petter GmbH eingeholt. Der Gesamtbetrag für die Anschaffung der vier neuen PC's beträgt brutto EUR € 3.499,20. Die Firma Gerhard Petter GmbH gewährt zusätzlich 3 % Skonto / 7 Tage.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung der 4 angebotenen PC's für die VS-Mathon. Die Lieferung soll ehest möglich erfolgen.

11) Ansuchen um Neuverpachtung/Pachtverlängerung der Eigenjagd Schatt- und Sonnseite

Bürgermeister Werner Kurz bringt das schriftliche Ansuchen vom 19.11.2024 der Jägerschaft Ischgl um Neuverpachtung bzw. Pachtverlängerung des Revieres der „Eigenjagd Schatt- und Sonnseite“ den Gemeinderäten vor. Hierzu hat es bereits Sondierungsgespräche am 27.07.2024 und 07.10.2024 mit der Jägerschaft, den Obleuten und Grundbesitzern der Eigenjagden gegeben. Darüber wird vom Bürgermeister im Detail berichtet und wie folgt bekannt gegeben:

- Die Weiterverpachtung an die Jägerschaft Ischgl mit zukünftigen neuen Pächtern und Jagdleitung beginnt mit 01.04.2026 bis 31.03.2038 (12 Jahre)
- Der Pachtpreis wird ab dem Jahre 2026 für den Anteil der Agrargemeinschaft Ischgl und für die sogenannten angegliederten Flächen auf EUR 8,20 jährlich pro Hektar, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. Für die Folgejahre der Berechnung der Wertsicherung / Indexsteigerung wird der VPI 2025 (Ausgangsbasis ist die für den Jän. 2026 verlaubliche Indexziffer) herangezogen.
- Die Ausarbeitung des neuen Jagdpachtvertrages (Grundlage stellt der bestehende Jagdpachtvertrag samt Sondervereinbarungen vom 31.03.2014 dar) und die damit verbundenen Errichtungskosten, sind von der Jägerschaft Ischgl zu tragen.

Weiters berichtet Bürgermeister Werner Kurz, dass alle Obleute und Grundbesitzer bei der Besprechung am 07.10.2024 der Meinung waren, dass ein einheitliches Vorgehen zur Festsetzung des Pachtzinses sinnvoll erscheint und auch alle Almen zu eben diesen Bedingungen der Verpachtung zustimmen könnten. Somit werden alle Grundeigentümer gleichbehandelt und es wird ein Pachtzins zu vernünftigen Konditionen festgesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, dem Ansuchen der Jägerschaft Ischgl gemäß den ausgearbeiteten Rahmenbedingungen vom 07.10.2024 zuzustimmen. Der neue Jagdpachtvertrag soll im Laufe des Jahres 2025 ausgearbeitet werden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

GR Christoph Wolf und GR Michael Wolf haben an der vorgenannten Abstimmung nicht teilgenommen – Befangenheit.

12) Umdeckung der Cyber-Versicherung auf einen neuen Versicherer

Im Jahre 2022 wurde für die Gemeinde Ischgl eine Cyber-Versicherung bei der Versicherung DUAL-Versicherung abgeschlossen. Unserem Versicherungsmakler GrECo International AG wurde mitgeteilt, dass sich der Versicherer DUAL in Zukunft aus dem Kommunen Bereich zurückziehen wird. Aus diesem Grund wird heute ein neues Angebot vorgelegt. Das Versicherungspaket umfasst in etwa denselben Versicherungsschutz wie im Jahre 2022 abgeschlossen. Festzuhalten ist, dass beim neuen Versicherer eine höhere Prämie, ein höherer Selbstbehalt und eine kürzere Haftungszeit gilt. Aufgrund der Schadenserfahrung der Spezialisten der GrECo International AG und dem Gesamtkonzept der Hiscox, empfehlen diese das Angebot mit unveränderter Versicherungssumme abzuschließen.

Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat, beschließt dieser einstimmig die Umdeckung der Cyber-Versicherung zum neuen Versicherer Hiscox. Vereinbart gilt eine Versicherungssumme von EUR 500.000,-- bei einem Selbstbehalt von EUR 5.000,-- bzw. Betriebsunterbrechung 12 Stunden – Haftungszeit 6 Monate. Die neue Versicherungsprämie inkl. Versicherungssteuer beträgt jährlich EUR 3.146,85.

13) Anpassung der Öffnungszeiten Post Partner Büro

Anfangs September wurde der Gemeinde Ischgl ein Schreiben über die Einhaltung der vertragsgemäßen gesetzlich vorgesehenen Mindestöffnungszeiten von der Österreichischen Post AG zugestellt. Während den Herbstmonaten wurde gemeinsam mit dem TVB Paznaun-Ischgl ein Lösungsvorschlag ausgearbeitet. Dieser wurde den Vertretern der Österreichischen Post AG, Herrn Krautgartner und Herrn Eckmaier am 20.11.2024 in Ischgl vorgestellt und von diesen auch zugestimmt.

Künftig wird von der Gemeinde Ischgl sichergestellt, dass die Post Partnerstelle ganzjährig betrieben wird. Eine zusätzliche Mitarbeiterin des TVB Paznaun-Ischgl steht ab Mai 2025 zur Verfügung, die künftig die Urlaubs- und Krankenstandsvertretung übernehmen wird. Die Personalkosten werden von der Gemeinde Ischgl (lt. Aktenvermerk TVB Paznaun-Ischgl / Gemeinde vom 20.11.2024) zur Gänze übernommen. Nach dem bevorstehenden Jahreswechsel ist zudem eine Anpassung der Öffnungszeiten des Post Partner Büro vorgesehen. Zur besseren Kundenorientierung wird die Post Partnerstelle künftig zu folgenden Zeiten geöffnet sein: MO., DI., DO.,FR. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Mi. - Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig dem Lösungsvorschlag, Abwicklung über eine Leiharbeitskraft des vom TVB Paznaun-Ischgl und den neuen Öffnungszeiten ab 07.01.2025 zuzustimmen.

14) Personalangelegenheiten

Eigene gesonderte Niederschrift, gemäß § 46 Abs. 3, Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO.

15) Anträge, Anfragen und Allfälliges

* Bgm. Werner Kurz informiert die Gemeinderäte, dass beim neuen Radlader CASE (Abfallwirtschaftszentrum Ischgl) ein Motorschaden aufgetreten ist. Die Lieferung des neuen Motors ist lt. Firma Auer GmbH im Laufe des März 2025 vorgesehen.

* Am 14. Juni 2025 wird in der Partnergemeinde Schengen der 40. Jahrestag der Unterfertigung des Schengener Abkommens gefeiert. Eine Einladung von Bgm. Michel Gloden aus Schengen an die Gemeinde Ischgl ist erfolgt. Weiters soll im Jahre 2026 die 20-jährige Partnerschaft der Gemeinden Ischgl / Schengen gefeiert werden.

* Bgm. Werner Kurz bittet Vbgm. Daniel Winkler an der Generalversammlung der Sägewerk Ischgl reg. GenmbH teilzunehmen.

* Vbgm. Daniel Winkler bringt das mündliche finanzielle Ansuchen von Erich Wechner, Kultur im Dorf, vor. Hierzu muss ein schriftliches Ansuchen erfolgen.
Bezüglich der Verbesserung der Gehsteigsituation im Bereich B188 (Unterführung Tyola) soll das Bauamt nochmals bei der Bundesstraßenverwaltung Nachfrage halten. Hier ist man bereits laufend in Kontakt mit der Bundesstraßenverwaltung.

* GR Sandro Kleinhans informiert sich über den Stand der Dinge bei den Vorhaben Ärztehaus und Sportplatz.

* GR Christian Jäger spricht das neue, ab 01.01.2025 gültige Pfandsystem und die Mixsammlung von Dosen & Plastik an. Weiters erkundigt er sich über den Baubeginn der Verbauungsmaßnahmen Fimbabach.

* GR Benjamin Walser berichtet, dass die Beleuchtung im Bereich Talabfahrt Nr. 1 – Neue Ried nicht mehr funktioniert. Am Auslauf der Piste Nr. 1 der Talabfahrt soll das Ende gekennzeichnet werden. Betrifft besonders am Tag der Rodelabende.

* GR Markus Walser informiert sich über die Vertragsausarbeitung Gemeinde/Diözese Gp. 227. Ein weiterer Punkt ist die Schneeablagerung von sogenanntem Räumschnee im Bereich der Talabfahrten. Bei der Verbandssitzung des Abwasserverbandes Oberpaznaun soll das Thema Indirekteinleitungsverträge bzw. -verordnung behandelt werden.

* GR Christoph Wolf spricht ein Lob der SSAG aus, dass sich mit dem Umbau der Talstation Fimbabahn die Zugangssituation zur Bahn bzw. zum Dorftunnel sehr verbessert hat.

* GR Lukas Walser erkundigt sich, ob Mietwohnungen im Zollhofareal für Einheimische durch die BIG/ARE vermietet werden. Weiters bringt er das mündliche Ansuchen der Familie Vogt um Schneeräumung und Entwaldung des öffentlichen Weges im Bereich der Gp. 3158 vor.

* Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wünscht Bgm. Werner Kurz allen Gemeinderäten und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2025.

* Die nächste Gemeinderatssitzung wird im neuen Jahr in der KW 5 (27. od. 28.01.2025) stattfinden.

Der nicht öffentliche Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird in einer gesonderten Niederschrift behandelt.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

Gemeinderat:
Vbgm. Daniel Winkler e.h.

Christian Schmid e.h.

Werner Kurz e.h.

Gemeinderätin:
GV*in Bettina Salner e.h.

angeschlagen am: 24.12.2024

abgenommen am: 08.01.2025